

40. Österreichischer Archivtag 2019 in Salzburg Kulturelles Erbe – Überlieferungsstrategien

Dr. Jakob Wührer

(Oberösterreichisches Landesarchiv)

Die EU-DSGVO: Basis für die Überlieferungsbildung im 21. Jahrhundert

Angesichts der Papierflut vor allem des 20. Jahrhunderts und der aktuellen digitalen Informationsflut fiel und fällt den Archiven in ihrem Kompetenzbereich die Aufgabe der Überlieferungsbildung zu. Mittels der Zuschreibung von Archivwürdigkeit werden Informationen, unabhängig ob analog oder digital, zu Archivgut. Dieser Vorgang der Überlieferungsbildung ist auch im archivgesetzlich strukturierten Archivierungsprozess implementiert, der vorgibt, wie im Zusammenspiel zwischen „Produzenten“ und Archiven aus der Gesamtheit aller bei den Produzenten angefallenen Informationen jene ausgewählt werden, die der dauerhaften Aufbewahrung im Archiv zugeführt werden. Der Moment der Zweckwidmung von Informationen als Archivgut ist ein Schlüsselmoment der archivischen Überlieferungsbildung, der auch aus datenschutzrechtlicher Sicht bedeutend ist.

Seit ihrem Inkrafttreten im Mai 2018 scheint den Archiven in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union ein (neuer) „Widersacher“ im Bemühen um (ungestörte) Überlieferungsbildung erwachsen zu sein. Für den Datenschutz sensibilisiert, führen Einrichtungen die bei ihnen angefallenen Informationen pflichtbewusst einer Vernichtung zu – die Archive gehen leer aus, Überlieferungsbildung wird verhindert. Diese „Dynamik“ steht in krassem Gegensatz zur Privilegierung der Archivierung in der DSGVO. Die DSGVO ist vielmehr die notwendige und vorteilhafte Basis für die archivische Überlieferungsbildung im 21. Jahrhundert als eine Gefährdung derselben.

In drei Schritten soll diese Sicht auf die DSGVO erklärt werden:

- 1) Es war nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der Archivierung, die den Verordnungsgeber zur Ausarbeitung der DSGVO veranlasste, sondern der technologische Fortschritt und die rasch zunehmende Bedeutung und Verbreitung personenbezogener Daten: In der DSGVO geht es klarerweise um zeitgemäßen Datenschutz, nicht um Archivierung – und doch wurden auch die Anliegen der Archive berücksichtigt, gibt es doch bekanntermaßen viele Berührungspunkte zwischen Datenschutz- und Archivrecht. Archivare und Archivarinnen werden gut daran tun, die Essenz der DSGVO anzuerkennen und nicht Energien darin zu verschwenden, die DSGVO an sich in Frage zu stellen.
- 2) Im Zuge des Inkrafttretens der DSGVO war es notwendig, die normative Basis für die Archivierung und den Archivierungsprozess selbst hinsichtlich der Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu hinterfragen. Die in Österreich bestehenden Archivgesetze wurden in diesem Sinn auf die DSGVO abgestimmt. In der

DSGVO selbst sind für die Sicherstellung der Archivierung im öffentlichen Interesse wichtige Privilegien verankert bzw. werden den nationalen Gesetzgebern dazu Möglichkeiten eingeräumt. Das in diesem Kontext so essentielle archivische Löschungssurrogat ist prominent in der DSGVO selbst berücksichtigt und das Streben der anbieterpflichtigen Einrichtungen nach Datenschutz-Compliance schafft positive Effekte für die archivarische Alltagsarbeit.

- 3) Der hinreichenden datenschutzrechtlichen Privilegierung des Archivzwecks stehen aber auch Auflagen gegenüber, welche die Archive unter anderem im Zuge der Überlieferungsbildung berücksichtigen müssen. Mangels detaillierter Vorgaben gilt es für Archive, diesen Aspekt des Datenschutzrechts aufgreifen die Wortführerschaft in dieser Sache für sich zu reklamieren.

Schon lange beschäftigen sich Archivarinnen und Archivare damit, Strategien zur Überlieferungsbildung zu entwickeln, diese zu dokumentieren und immer weiter zu verfeinern und nun auch an digital vorliegende Informationen anzupassen. Die verstärkte Implementierung datenschutzrechtlicher Sichtweisen ist ein weiterer notwendiger Aspekt. So kann sich das Archiv in Zeiten erhöhter datenschutzrechtlicher Sensibilität nicht nur behaupten, sondern vor allem auch profilieren.